

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. REGISTERSACHEN

REGISTRES

54. Urteil der I. Zivilabteilung vom 7. September 1932 i. S. Regazzoni gegen Regierungsrat des Kantons Uri.

Handelsregistereintrag. Voraussetzungen für die Eintragungspflicht eines Handwerker-gewerbes (i. c. Baugeschäftes) gemäss Art. 13 Ziff. 3 lit. c HRegV.
Bei Bestreitung der Eintragungspflicht ist es Sache der zur Eintragung auffordernden Behörde, den Sachverhalt abzuklären.

A. — Am 28. Juli 1932 forderte das Handelsregisteramt des Kantons Uri den Franz Regazzoni, Bauunternehmer in Altdorf, auf, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Regazzoni erhob jedoch mit Schreiben vom 29. Juli 1932 Einsprache hiegegen, worauf das Handelsregisteramt die Angelegenheit (zusammen mit elf ähnlichen Fällen) dem Gemeinderat von Altdorf zur « Begutachtung » überwies. Dieser stellte daraufhin unterm 23. August 1932 den Antrag auf Abweisung zusammen mit acht weiteren Einsprachen und zwar mit der gemeinsamen Begründung : « Diese alle haben entweder ein Warenlager im Werte von 2000 Fr. und darüber oder Roheinnahmen pro Jahr von 10,000 Fr. und darüber ».

B. — Gestützt auf diesen Bericht hat der Regierungsrat des Kantons Uri, dem die Angelegenheit gemäss Art. 26 HRegV zur Entscheidung überwiesen worden war, mit Beschluss vom 1. Oktober 1932 den Regazzoni auf Grund von Art. 13 Ziff. 3 lit. c HRegV zum Eintrag ins Handelsregister verhalten.

C. — Hiegegen hat Regazzoni am 7. Oktober 1932 die verwaltungsrechtliche Beschwerde an den Bundesrat erhoben, welch letzterer sie gestützt auf Art. 4 lit. c, 8 und 49 VDG dem Bundesgericht überwiesen hat. Der Beschwerdeführer bestreitet seine Eintragungspflicht, er leide schwer unter der gegenwärtigen Krise und arbeite deshalb schon seit geraumer Zeit allein, ohne irgendeinen Angestellten. Zur Zeit bestehe keinerlei Aussicht auf eine Besserung ; sollte diese Lage noch lange andauern, so wäre er gezwungen, sein Geschäft überhaupt aufzugeben und wieder als Angestellter sein Brot zu verdienen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat die Abweisung der Beschwerde beantragt unter Hinweis auf den erwähnten Bericht des Gemeinderates von Altdorf vom 23. August 1932, sowie auf ein mit der Vernehmlassung eingereichtes Schreiben des Betriebsamtes von Altdorf vom 15. Oktober 1932, in welchem letzteres folgendes ausgeführt hatte : « So viel uns bekannt ist, beschäftigt Regazzoni immer noch einige Arbeiter. Tatsächlich werden ja die Bauarbeiten über die Winterszeit teilweise oder gänzlich eingestellt. Es ist dies auch bei den hiesigen andern Baufirmen bereits geschehen. Diese Stilllegung ist aber nur vorübergehend. Im Frühjahr werden ja die Arbeiten bekanntlich wieder aufgenommen. Regazzoni hat bis auf die jetzige Zeit immer eine grössere Anzahl Arbeiter beschäftigt. Wir erwähnen die Neubauten in Brunnen, die von dieser Firma ausgeführt wurden. An Garantiesummen hat Regazzoni noch dort zu stehen : Benziger, Grd. Hotel, 1699 Fr. 10 Cts., Xaver Stössel, Schreiner, 875 Fr. 12 Cts., Johann Ackermann, Volksmagazin, 679 Fr., Canonica, Comestibles, 687 Fr. 60 Cts.

An maschinellen Einrichtungen besitzt Regazzoni eine Cementmischmaschine im Anschaffungswert von ca. 4000 Fr., einen Lastaufzug und einen Lastwagen. Der letztere ist allerdings nicht mehr gebrauchsfähig. Aus all diesem Angeführten ist zu ersehen, dass die Firma nicht nur einen Arbeiter beschäftigt, sondern einen ziemlich umfangreichen Betrieb hat. Wir bemerken noch, dass das Geschäft der Schweiz. Unfallversicherung unterstellt ist.»

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in seiner Vernehmlassung erklärt, da aus den Akten die nötigen tatsächlichen Feststellungen nicht entnommen werden können, sei es nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag zu stellen. Von der Erwägung ausgehend, dass das Geschäft des Beschwerdeführers auf die gleiche Linie zu stellen sei, wie das Gewerbe, das seinerzeit Gegenstand des Entscheides des Justizdepartementes vom 17. Juli 1928 (Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1928 Nr. 36 S. 42/3) gebildet habe, würde es die Guttheissung der Beschwerde als angemessen erachten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Gemäss Art. 13 Ziff. 3 lit. c HRegV unterliegen der Eintragungspflicht: « Gewerbe, die vermöge ihres Umfanges und Geschäftsbetriebes Handels- oder Fabrikationsgewerben gleichgestellt werden. (Gewerbe von Handwerkern, die entweder ein Verkaufsmagazin halten oder ihr Geschäft im Grossen betreiben, so dass dasselbe einer geordneten Buchführung bedarf; Maurer-, Zimmer- oder Schreinergeschäfte, Baugeschäfte, Parquetterien u. dgl., Brauereien, Brennereien u.a.m.) ». Diese Pflicht entfällt jedoch gemäss Art. 13 letztem Absatz HRegV, wenn deren « Warenlager nicht durchschnittlich einen Wert von mindestens 2000 Fr. hat, oder wenn der Jahresumsatz (die jährliche Roheinnahme) oder der Wert ihrer jährlichen Produktion unter der Summe von 10,000 Fr. bleibt ». Der Regierungsrat des Kantons Uri hält im Hinblick auf die Angabe des Gemeinderates von Altdorf, wonach die vor-

erwähnten Mindestanforderungen beim Beschwerdeführer erfüllt sein sollen, dessen Eintragungspflicht als gegeben. Dieser Auffassung kann aus verschiedenen Gründen nicht beigetreten werden. Einmal kommt hier das Erfordernis des Vorhandenseins eines Warenlagers gar nicht in Frage, da es sich vorliegend um einen reinen Handwerkerbetrieb handelt, der nicht mit dem Betrieb eines Verkaufsmagazins verbunden ist. Entscheidend ist daher für die Eintragungspflicht, ob der Beschwerdeführer sein Bau- bzw. Maurergewerbe « im Grossen » betreibe. Das ist aber nicht schon dann der Fall, wenn die jährlichen Roheinnahmen 10,000 Fr. übersteigen. Wohl spielt der Umsatz bei der Frage, ob ein Grossbetrieb vorliege, mit eine Rolle; allein daneben sind noch andere Voraussetzungen notwendig, um einen Handwerksbetrieb als einem Handels- oder Fabrikationsgewerbe gleichgestellt zu erachten (vgl. auch Sammlung Stampa Nr. 90 und 91 S. 52 ff.; BGE 58 I S. 247 ff.). Darüber enthält aber der angefochtene Entscheid keinerlei Angaben; auch steht übrigens die erwähnte Erklärung des Gemeinderates betreffend den angeblichen Umsatz völlig beweislos da. Mit seiner Vernehmlassung hat nun der Regierungsrat freilich einen Bericht des Betriebsamtes von Altdorf beigebracht, der einige konkrete Angaben über den Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers aufweist. Allein auch damit wird nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer sein Geschäft « im Grossen » betreibe; denn die Tatsache allein, dass Regazzoni über eine Cementmischmaschine im Werte von 4000 Fr., über einen Lastaufzug und einen nicht einmal mehr gebrauchsfähigen Lastwagen verfügt, hebt seinen Betrieb noch nicht über denjenigen eines gewöhnlichen Handwerkers hinaus. Und was die Angaben über die Zahl der früher beschäftigten Arbeiter sowie über die noch ausstehenden Guthaben des Beschwerdeführers anbelangt, so sind diese, soweit darauf überhaupt abzustellen ist, zu unbestimmt, als dass hieraus für die Beurteilung der heutigen Bedeutung des streitigen Gewerbebetriebes etwas hergeleitet werden

könnte. Unbehelflich ist endlich auch, dass der Betrieb des Beschwerdeführers der Schweizerischen Unfallversicherung untersteht. Wie das Bundesgericht schon mehrfach entschieden hat, ist es Sache der zur Eintragung auffordernden Behörde, den Sachverhalt abzuklären. Da nach dem Gesagten die vom Regierungsrat in seinem Entscheide sowie in der Vernehmlassung angeführten Tatsachen keine genügende Grundlage für die Annahme der Eintragungspflicht zu bilden vermögen und auch nichts dafür vorliegt, dass weitere Erhebungen neue entscheidende Momente zutage fördern könnten, ist somit die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben (vgl. auch BGE 57 I S. 236 ff.; 58 I S. 117 f.).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Beschluss des Regierungsrates des Kantons Uri vom 1. Oktober 1932 aufgehoben.

**55. Urteil der I. Zivilabteilung vom 21. Dezember 1932
i. S. Dr. Vollenweider
gegen Zürich, Direktion der Volkswirtschaft.**

Handelsregister. Inwiefern ist ein Kostenentscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde mit der verwaltungsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar? Art. 4, 5 Abs. 3 VDG. (Erw. 1).

Bei der Wiedereintragung einer gelöschten Genossenschaft liegt die Pflicht, die Eintragungsgebühr zu entrichten, unter Solidarität auch den Mitgliedern des Vorstandes ob, welche die Löschung veranlasst hatten. (Erw. 2 und 5.)

Soll von dem die Wiedereintragung nachsuchenden Gläubiger ein Kostenvorschuss verlangt werden? (Erw. 3).

A. — Dr. jur. H. M. Vollenweider, Rechtsanwalt in Zürich, war, ohne Genossenschafter zu sein, Präsident und zusammen mit Otto Haberer-Sinner und Edwin Scotoni Mitglied des Vorstandes der im Jahre 1926 gegründeten

Baugenossenschaft Roggenstrasse in Zürich. Am 9. Oktober 1930 beschloss die Mitgliederversammlung dieser Genossenschaft, dieselbe aufzulösen und die Beendigung der Liquidation festzustellen. Der Beschluss wurde im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Am 30. Oktober 1930 forderte Dr. Vollenweider die Gläubiger der Genossenschaft, wiederum durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt, auf, ihre Ansprüche anzumelden. Am 10. Dezember 1930 wurde die Genossenschaft im Handelsregister gelöscht.

Paul Müller-Schmidlin, der noch am 30. September 1930 von der Genossenschaft zwei Liegenschaften erworben, anlässlich des Schuldenrufes aber keine Schadenersatzforderung angemeldet hatte, stellte dann im November 1931 beim Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich das Gesuch um Anordnung einer Expertise zu ewigem Gedächtnis, indem er sich auf Mängel der Kamine der beiden gekauften Häuser berief. Der trotz Opposition Dr. Vollenweiders ernannte Sachverständige, Architekt Hultegger, kam zum Ergebnis, dass die Kamine in der Tat erhebliche Mängel aufwiesen. Dr. Vollenweider machte jedoch nach Empfang des Expertenberichtes in einer Eingabe an den Einzelrichter geltend, er vertrete die aufgelöste Genossenschaft nicht mehr, weder als Präsident, noch als Anwalt.

Am 7. Mai 1932 verlangte Müller die Wiedereintragung der Baugenossenschaft Roggenstrasse im Handelsregister. Dr. Vollenweider lehnte die Wiedereintragung jedoch ab, da Müller seine Forderung nicht glaubhaft gemacht habe, da er sie auch nicht angemeldet habe und da die Genossenschaft keine Aktiven mehr habe. Auf Antrag des Handelsregisterbureau's des Kantons Zürich ordnete die Direktion der Volkswirtschaft aber die Eintragung von Amtes wegen an. Gegen diesen Entscheid erhob Dr. Vollenweider eine erste verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Dieses wies sie am 5. Juli 1932 ab.

Am 29. Juli 1932 forderte der Handelsregisterführer Dr. Vollenweider auf, die Kosten der Wiedereintragung zu